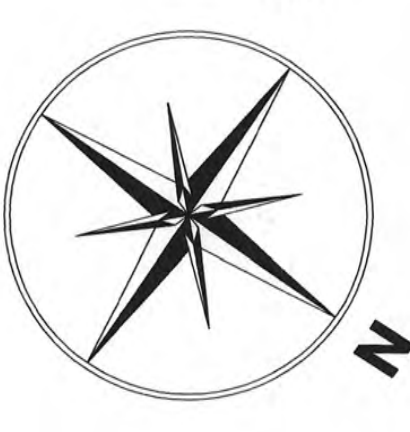
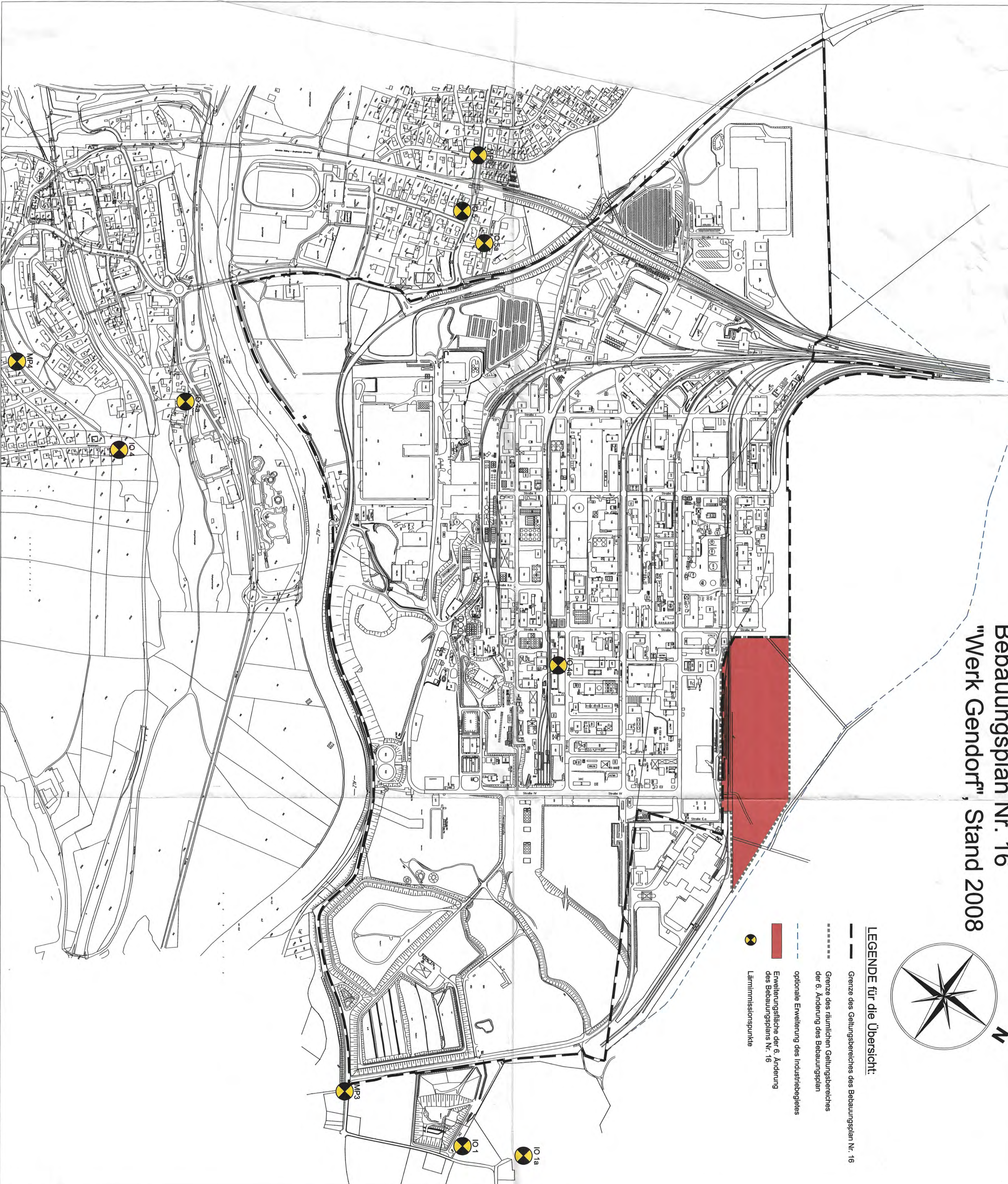


Bebauungsplan Nr. 16 "Werk Gendorf", Stand 2008



- LEGENDE für die Übersicht:**
- Grenze des Geltungsbereichs des Bauungsplans Nr. 16
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bauungsplans
 - - - - - optische Erweiterung des Industriegebietes
 - Erweiterungsbereich der 6. Änderung des Bauungsplans Nr. 16
 - Lärmimmissionspunkte



6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "nördliche Werkserweiterung - Alttöttinger Forst Nr. 1"



A) Festsetzung durch Planzeichen

- Industriegebiete (§ 9 BauVVO)
- Grundflächenzahl
0,8
- Baumassenzahl
0,9,0
- abweichende Bauweise
Gem. § 22 Abs. 4 BauVVO wird abweichend von § 22 Abs. 2 BauVVO festgesetzt, dass in der offenen Bauweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.
- Werkstraßen
- Baumaum
- Straßengrenzungsline
- Bauvorgabe (Bebauungsplanänderung)
- Verkehrsflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bauungsplans
- Erweiterungsbereich
LEK Teilgebiet a 65/5 ab (A)
Erweiterungsbereich
LEK Teilgebiet b 60/50 ab (A)

B) Hinweise durch Planzeichen

- optionale Erweiterung des Industriegebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des bestehenden Bauungsplanes
- GI Bestandflächen (Bebauungsplan rechtskräftig)
- bestehende Flugrouten
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksnummern
781/2
- bestehende Gleisanlagen

C) Textliche Festsetzungen

1. Als Ausgleich für die zu roterden Waldflächen sind insgesamt 6,8 ha Ersatzforstungen durchzuführen und innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Forstbehörde nachzuweisen. Die Ersatzforstungen sind als naturnahe, standortgerechte Ersatzforstungen durchzuführen. Sie sind die naturnahe, standortgerechte Mittelglieder in einem Anteil von mindestens 70% standortheimischer Laubbäumen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft sowie ggf. mit einem naturnahen, je nach Größe der Aufrostungsfläche 5 bis 10 m breiten Wildaußenmantel aus standortheimischen Straucharten und Bäumen zweiter Ordnung auszuführen. Die Aufrostungen sind vor Schäden, insbesondere Wildverbiss, in geeigneter Weise zu schützen und gemäß den Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern sachgerecht zu pflegen.

Bereits im Zusammenhang mit früheren Bebauungsplanänderungen über das erforderliche Maß hinaus durchgeführte Ersatzforstungen, die den qualitativen Anforderungen insbesondere auch hinsichtlich der satzungsmäßigen Pflege entsprechen, können zu einer Gesamträche von 3,0 ha auf das Maßressort der Ersatzforstungen von 6,8 ha eingerechnet werden.

2. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 vom Dezember 2008 wieder hergestellt werden (06:00-22:00 Uhr) nicht mehrts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten:

- GI NO 1 (A ca. 12.620 m²): $L_{eq, Tag/Nacht}$ = 60/50 dB(A)
- GI NO 2 (A ca. 31.780 m²): $L_{eq, Tag/Nacht}$ = 65/56 dB(A)
- GI NO 3 (A ca. 15.180 m²): $L_{eq, Tag/Nacht}$ = 60/50 dB(A)
- GI NO 4 (A ca. 8.380 m²): $L_{eq, Tag/Nacht}$ = 65/56 dB(A)

Die Berechnung der daraus resultierenden Immissionskontingente erfolgt abweichend zur DIN 45691 nach der DIN-ISO 9613-2 mit einer Quellhöhe und Immissionshöhe von 5 m über ebenem Gelände bei einer Mittelfrequenz von 500 Hz.

Der Bodeneffekt ist nach Kap. 7.3.2 der Norm DIN ISO 9613-2 ("alternatives Verfahren") zu ermitteln und der standortbezogene Korrekturfaktor C_{gr} zur Berechnung der meteorologischen Korrektur C_{met} wird für alle Richtungen mit 2 db angesetzt.

Sind einer Anlage mehrere Teilflächen zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d. h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen (Summation).

Die Referenzgrenze nach Kapitel 5 der DIN 45691 wird ausgeschlüssen.

D) Textliche Hinweise

1. Ausserhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung gelten die bisherigen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 16 "Werk Gendorf" und seinen Änderungen unverändert fort.
2. Der Naturschutzrechtliche Ausgleich und der Ausgleich laut Waldgesetz ist auf den Flurst.:-
 - 887 888, 889T, 890T, 994T, 792T, 792T, 809T und 812T der Gemarkung und Gemeinde Ernrofring,
 - 348, 591T, 601T der Gemarkung und Gemeinde Halsbach,
 - 2511T der Gemarkung Dorfen der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz nachzuweisen.
3. Bei einem Bodenaustub ist jegliches Bodenmaterial abfall- und bodenschutzrechtlich zu bewerten und zu entsorgen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erhält auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches BauGB, Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayGO - diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

Verfahrensablauf:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat am 27. Mai 2008 beschlossen, den Bebauungsplan anzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24. Juli 2008 ersichtlich bekannt gemacht.
2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09. September 2008 hat in der Zeit vom 30. September 2008 bis einschließlich 24. Oktober 2008 stattgefunden.
3. Dem Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25. September 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis 24. Oktober 2008 gegeben.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit Begründung in der Fassung vom 07. April 2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. April 2009 bis einschließlich 25. Mai 2009 öffentlich ausgestellt worden. Die Auslegung wurde am 16. April 2009 öffentlich bekannt gemacht.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit Begründung in der Fassung vom 11. Januar 2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09. Februar 2010 bis einschließlich 01. März 2010 erneut öffentlich ausgestellt worden. Die erneute Auslegung wurde am 29. Januar 2010 öffentlich bekannt gemacht.
6. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

Burgkirchen, den 23. Okt. 2010
 Gemeinderat Burgkirchen a.d.Alz

 Dr. Stephan Merz
 1. Bürgermeister

7. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat das Inkrafttreten des Bebauungsplans am durch Anschlag an dem Amtsstellen öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedemorts Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB und §§ 214 und 215 BauGB wurden hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit diesem Tag in Kraft.
 Burgkirchen, den 23. Okt. 2010

 Dr. Stephan Merz
 1. Bürgermeister

Gemeinde Burgkirchen an der Alz Landkreis Alttötting



Bebauungsplan Nr. 16 "Werk Gendorf" 6. Änderung "Nördliche Werkserweiterung - Alttöttinger Forst Nr. 1"

Übersichtsplan M 1:5.000
 Flurstückplan M 1:1.000
 Fassung vom 09.06.2009
 Änderung vom 30.11.2009
 Änderung vom 11.01.2010

Planung:

Schilky - Althomer - Kem
 Ingenieurgesellschaft mbH

H. Müller GmbH
 Heino - Fiedler - Steila 12
 Schilky - Althomer - Kem
 Fax (0815) 47 76-400-4146
 www.hm-ge.de - E-Mail: h-ge@h-ge.de